

STATUTEN DES VEREINS GOLFCLUB STÄRK.LINZ

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Golfclub Stärk.Linz“
2. Er hat seinen Sitz in Pichling und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Stadt Linz.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
4. Der Verein ist ordentliches Mitglied im österreichischen Golfverband.
5. Der Verein ist ordentliches Mitglied im unpolitischen Dachverband ASVOÖ.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Jede politische Tätigkeit ist ausgeschlossen.

1. Die Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch Ausübung des Golfsports für alle Altersgruppen.
2. Wahrung und Förderung der Interessen des Golfsports.
3. Ausbildung im sportlichen Bereich durch Ausbildungslehrgänge und Wettbewerbe.
4. Abhalten von Vorträgen
5. Durchführung von sportlichen, geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
6. Herausgabe von Mitteilungsblättern.
7. Anschaffung von Sportgeräten.

§ 2a

Aufgaben des Vereins

Die Aufgaben des Vereins sind sämtliche für die Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Tätigkeiten.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen Vorträge, gesellschaftliche Zusammenkünfte, Herausgabe von Mitteilungsblättern, Veranstaltung gemeinsamer Reisen, etc.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden von Sponsoren, sowie durch Förderung von öffentlichen Stellen und Verbänden.
 - c) Erträge aus der Abhaltung von Vorträgen und Lehrgängen.
 - d) Sonstige Beiträge und Erträge aus sportlichen, geselligen, sowie gesellschaftlichen Veranstaltungen einschließlich der Abhaltung von Wettkämpfen etc.
 - e) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Einnahmen aus allfälligen vereinseigenen Unternehmungen stehen ausschließlich dem Verein zu Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Auszahlungen an Vereinsmitglieder sind untersagt. Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die nur mit eingeschränkten Rechten (kein Stimmrecht in der Generalversammlung) und/oder Pflichten am Vereinsgeschehen teilnehmen:
 - Jugendliche und Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
 - Mitgliedschaften von Diplomaten und Angehörigen internationaler Organisationen
 - Firmenmitgliedschaften
 - Ruhende Mitgliedschaften: die Zugehörigkeit zum Verein ist aufrecht, ansonsten bestehen keinerlei Rechte.
 - Zweitmitglieder, die bereits ordentliches Vollmitglied in einem österreichischen, vom ÖGV anerkannten Golfclub sind, der einen spielbaren Platz besitzt.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit, haben aber alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle volljährigen physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
3. Für die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist ein schriftlicher Antrag an den Verein zu richten.
4. Zweitmitglieder sind außerordentliche Mitglieder
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
6. Bei minderjährigen Mitgliedswerbern ist die schriftliche Zustimmung beider Elternteile bzw. Erziehungsberechtigten nötig. Eltern haften für den Mitgliedsbeitrag sowie die Beitrittsgebühr des Minderjährigen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30. November mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vereinsvorstand bei grober oder wiederholter Verletzung der Mitgliedspflicht, sowie bei unehrenhaftem Verhalten gegenüber dem Verein oder dessen Mitgliedern verfügt werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der zu begründende Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich zu übermitteln, wobei binnen einer Frist von 4 Wochen eine Berufung über die Hauptversammlung zulässig ist. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, ab Zugang des schriftlichen Beschlusses ruhen sämtliche Mitgliedsrechte. Im Falle des Ausschlusses verfallen sämtliche Ansprüche des Mitglieds und kommt dem ausgeschlossenen Mitglied kein Ersatzanspruch zu.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins gemäß den Satzungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen individuell zu gestalten, Stundung zu gewähren bzw. von der Zahlung desselben vorübergehend abzusehen.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 8a

Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins und die Verwaltung seines Vermögens obliegen dem Vorstand nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Der Verein wird durch den Vorstand bzw. den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten nach außen vertreten. Beim Abschluss von verpflichtenden Rechtsgeschäften wird der Verein durch den Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter im Verhinderungsfall und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
2. Für die Passivvertretung genügt die Vertretung des Präsidenten bzw. im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter alleine. Einfache, den Verein nicht verpflichtende Urkunden oder Briefe können vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter gezeichnet werden.

§ 9

Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Jedes in der Generalversammlung stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. In der Generalversammlung mündlich gestellte Anträge können nur dann behandelt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmt.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
5. Entlastung des Vorstands
6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
10. Beschlussfassung über gestellte Anträge auf Überprüfung von Mitgliederausschlüssen

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern, mindestens jedoch aus dem Präsidenten und seinen beiden Vizepräsidenten, dem Kassier und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, einem Öffentlichkeitsbeauftragten und einem Beauftragten für Platzangelegenheiten.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Vorstandmitglieder arbeiten ehrenamtlich und können bei Bedarf durch Vorstandsbeschluss um mehrere Beiräte ergänzt werden. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellen des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung)
2. Bewilligung und Kontrolle des Budgets
3. Die Bestellung eines Geschäftsführers
4. Kontrolle der Arbeiten des Geschäftsführers
5. Vorbereitung der Generalversammlung
6. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
7. Verwaltung des Vereinsvermögens
8. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
9. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
10. Vertragserrichtung mit dem Eigentümer

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14

Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15

Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 5 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 7 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 7 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht hat seine Entscheidungen über Verlangen in kurzer Form schriftlich zu begründen.

§ 16

Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne §§ 34ffBAO zu verwenden.

§ 17
Protokolle

Von jeder Generalversammlung und jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu verfassen. Die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen werden bei der nächsten Sitzung vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied geprüft und unterfertigt.